

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 68 (1953)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

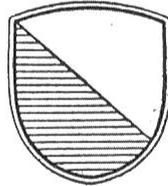
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

Inhalt: Berufsberatung. — Lohnausweise. — Sekundarlehrerprüfungen. — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — Kantonsschule Winterthur. Offene Lehrstelle. — Ausschreibung von Stipendien. — Nachprüfungen. — Lehrmittelbestellungen. — Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Offene Lehrstellen. — Promotionen.

Beilage: Verlagsverzeichnis über berufskundliche und berufsberatende Schriften des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

Berufsberatung

Dieser Nummer des Amtlichen Schulblattes liegt ein Verlagsverzeichnis mit Preisangaben über berufskundliche und berufsberaterische Schriften des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge bei. Lehrkräften an der Oberstufe der Primarschule und an der Sekundarschule wie auch Schulbibliotheken können diese Veröffentlichungen zur Anschaffung empfohlen werden.

Zürich, den 1. Januar 1953.

Jugendamt des Kantons Zürich

An die Lehrer aller Schulstufen

Lohnausweis für die Wehrsteuererklärung 7. Periode 1953/54

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1953 einen Ausweis über die im Jahre 1952 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Dieser ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation für die Wehrsteuer beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohnzahlungen sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Für die Wehrsteuererklärung gelten die Lohnbezüge der Jahre 1951 und 1952. Wer den Lohnausweis 1951 nicht schon anfangs 1952 der Staatssteuererklärung beigelegt hat, muss ihn mit dem Ausweis für das Jahr 1952 der Wehrsteuererklärung beifügen. Liegt der Lohnausweis schon bei den Steuerakten, so genügt der Eintrag der durch uns ausgewiesenen Besoldungsbezüge mit dem Vermerk «Lohnausweis bei der Steuererklärung 1952». Falls eine Staatssteuererklärung eingereicht werden muss, ist der Vermerk «Lohnausweis bei der Wehrsteuererklärung 7. Periode» anzubringen.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ganz ausnahmsweise, gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.—, ausgefertigt.

Zürich, den 18. Dezember 1952.

Die Erziehungsdirektion

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe

Die Anmeldungen für die am Ende des Wintersemesters 1952/53 stattfindenden ordentlichen Fähigkeitsprüfungen sind bis spätestens 15. Januar 1953 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch - naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 31. Januar 1953 den betreffenden Professoren ihre Uebungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 31. Januar 1953 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. Dezember 1952.

Die Erziehungsdirektion

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1952, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1953 an, spätestens aber bis **15. Mai 1953**, Gesuche an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1953** eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den Neu- oder Erweiterungsbau von Schulhäusern und Turnhallen können jederzeit eingereicht werden.

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und

- Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen ;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen ;
 3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht² ;
 4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.²

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbildapparate.³

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen⁴.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵ ;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵ ;
9. für Jugendhorte⁵ ;
10. für Kindergärten⁵ ;
11. für Ferienkolonien⁵.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

tung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 und der Abänderung dieser Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1949 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens ein-

zureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres massgebend, in dem der Bau vollendet wurde.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.
- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung

vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung **des Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Schulhausbauten und im Jahre 1952 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten:

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt.
2. Die quitierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne (Revisionspläne) im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen). Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und mit sämtlichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.
4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazu gehörende Situationsplan (im Doppel), sofern dieser vom ursprünglichen Plan abweicht.

5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SIA.-Norm mit Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt.
6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, vgl. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1952).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesseleratz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstellische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Arbeitsschulbank	„ 185.—
Stuhl	„ 35.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstellisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 260.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppeltürschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden (für je einen Turnhallenbeleuchtungskörper einschliesslich Schutzvorrichtung Fr. 200.—). Mit Ausnahme für die Nähschulzimmer und Hobelwerkstätte werden auch Indirektleuchten zugelassen. Für Nähschulzimmer, Werkstätten und Zeichensäle, bei denen eine tageslichtähnliche Beleuchtung vorteilhaft ist, ist statt der Pendelbeleuchtung auch Röhrenbeleuchtung zulässig.

Indirektleuchten und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeluchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist **vor der Anschaffung** der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend den Schulfunk wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948, betreffend die Stromquellenanlagen auf die Publikation im Schulblatt vom 1. November 1952 verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichts.

tes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1952 erwachsenen Kosten unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1953 dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschal-

beträgen aufzuführen. Für die Anschaffung von Nähmaschinen sind Belege einzusenden.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Es sind für sämtliche Ausgaben die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrechnung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteisen, Bürsten und Klopfer **nicht** aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher in das Rechnungsformular einzusetzen, welches das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur Stellung des Gesuches um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflich-

tigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindegärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80 % der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 17 % Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 6. September 1938 sind Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen dem kantonalen Jugendamt einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Jugendamtes nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, dass sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder nicht eignen.

11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der

Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann.** Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1952.

Die Erziehungsdirektion

Kantonsschule Winterthur

Offene Lehrstelle

An der Kantonsschule Winterthur ist auf den 16. April 1953 eine neugeschaffene

Lehrstelle für Knaben- und Mädcheturnen,

in Verbindung mit einem weitem Fach,

zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber eines Turnlehrerdiploms sein. Erwünscht ist das Diplom II der ETH. Die Ausweise über das weitere Fach sind der Anmeldung ebenfalls beizulegen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonschule Winterthur (Gottfried Kellerstrasse 2) schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Anmeldungen sind bis zum 17. Januar 1953 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich 1, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 1. Januar 1953.

Die Erziehungsdirektion

Ausschreibung von Stipendien

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind: ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektorat der Stipendiaten zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1953 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse (Zürich auch Postkreis!) bis 16. März 1953 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 1. Januar 1953.

Die Erziehungsdirektion

Nachprüfungen

Nachprüfungen gemäss § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1953 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walchetor», Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. Dezember 1952.

Die Erziehungsdirektion

Lehrmittelbestellungen

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 20. Dezember 1952.

K a n t o n a l e r L e h r m i t t e l v e r l a g

Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei (freies Kunstgewerbe), Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die Vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1953 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5,

Büro 225. Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Samstag 10 bis 11.30 Uhr (Ferien 22. Dezember 1952 bis 3. Januar 1953 ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Schulsekretariat, Telefon (051) 2387 24.

Zürich, den 1. Januar 1953.

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich
Die Direktion

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Bezirksschulpflegen. Ab 1. Mai 1953 wird die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen Zürich auf 66, Horgen auf 17, Meilen auf 13, Hinwil auf 17 und Winterthur auf 25 festgesetzt.

Bezirksschulpflege. Rücktritt von Fritz Moor, Sekundarlehrer in Stadel, als Mitglied der Bezirksschulpflege Dielsdorf.

Primarlehrerin. Patentierung: Lydia Schoop, geboren 1913, von Dozwil-Kesswil (TG).

Lehrstellen. Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 werden folgende, bisher provisorisch bestehende Lehrstellen definitiv geschaffen:

Primarschule Affoltern a. A.	1
Hedingen	1
Adliswil	1
Elgg	1
Sekundarschule Adliswil	1

Folgende Lehrstellen werden auf Beginn des Schuljahres
1953/54 neu definitiv errichtet:

Primarschule	Zürich-Uto	15
	Zürich-Limmattal	2
	Zürich-Waidberg	7
	Zürich-Zürichberg	1
	Zürich-Glattal	15
	Dietikon	2
	Oberengstringen	1
	Horgen	1
	Thalwil	2
	Wädenswil	1
	Küsnacht	1
	Meilen	2
	Oetwil a. S.	1
	Stäfa	1
	Zumikon	1
	Grünigen	1
	Hinwil	2
	Rüti	1
	Dübendorf	1
	Uster	2
	Pfäffikon	2
	Rickenbach	2
	Wiesendangen	1
	Winterthur-Stadt	3
	Winterthur-Veltheim	1
	Winterthur-Wülflingen	1
	Eglisau	1
	Kloten	1
	Opfikon	2
	Wallisellen	2
Sekundarschule	Zürich-Waidberg	1
	Zürich-Glattal	1
	Hinwil	1

Folgende Lehrstellen werden auf Beginn des Schuljahres 1953/54 für die Dauer von zwei Jahren provisorisch neu errichtet:

Primarschule Urdorf	1
Affoltern a. A.	1
Hedingen	1
Adliswil	1
Oberrieden	1
Wädenswil	1
Hittnau	1
Elgg	1
Winterthur-Oberwinterthur	1
Winterthur-Töss	1
Winterthur-Wülflingen	1
Eglisau	1
Rafz	1

Auf Ende des Schuljahres 1952/53 wird an der Sekundarschule Winterthur-Stadt eine Lehrstelle aufgehoben.

Lehrerwahlen. Nachfolgende Lehrerwahlen werden, mit Antritt der Gewählten auf den 1. November 1952, genehmigt:

a) Primarlehrer

Urdorf:

Thurneysen, Elisabeth, von Basel, Verweserin.

Rüti:

Stoessel, Hansruedi, von Bäretswil, Verweser.

Wangen:

Maurer, Albert, von Zürich, gew. Lehrer in Wasterkingen.

Seuzach:

Uttinger, Hansuli, von Bachenbülach, Verweser.

b) Haushaltungslehrerinnen

Adliswil:

Carl, Clara, von Zürich, Verweserin.

Langnau a. A.:

Schmid, Margrit, von Zürich und Benken, Verweserin.

Egg:

Kramer, Gertrud, von Zürich, gew. Lehrerin in Zürich.

Wallisellen:

Hinnen, Lotti, von Rümlang, Verweserin.

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
*Zürich-Uto	Nievergelt, Hans	1887	1906	31. 12. 1952
****Zürich- Waidberg	Weber, Melitta (V.)	1928	1950	22. 11. 1952
**Zürich- Zürichberg	Roth, Gertrud	1890	1910	30. 4. 1953
**Dietikon	Albisser, Marie (V.)	1899	1920	31. 12. 1952
***Winterthur	Lüdi, Maia (V.)	1928	1951	31. 12. 1952

* altershalber

** aus gesundheitlichen Gründen

*** wegen Verheiratung

**** aus andern Gründen

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer				
Hombrechtikon	Hausheer, Hans	1909	1930—1952	11. 11. 1952

Verwesereien

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Primarschule		
Zürich-Limmattal	Beer, Hans, von Uetikon a. S.	17. 11. 1952
Zürich-Waidberg	Brütsch, Esther, von Zürich	24. 11. 1952
Birmensdorf	Ruetz, Hans, von Zürich und Winterthur	17. 11. 1952
Weiningen	Huber, Walter, von Stallikon und Affoltern a. A.	17. 11. 1952
Hombrechtikon	Nanz, Hermann, von Rüti (ZH)	17. 11. 1952
Hinwil- Wernetshausen	Bachmann, Jakob, von Winterthur und Niederneunforn (TG)	17. 11. 1952
Hofstetten-Dickbuch	Müller, Werner, von Zürich	17. 11. 1952
Bülach	Michel, Peter, von Adliswil	17. 11. 1952
Wasterkingen	Voegeli, Hanspeter, von Gächlingen (SH)	17. 11. 1952

Vikariate im Monat Dezember

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	Susp.	K	M	U	K	M	U	K	M	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	47	16	16	9	3	6	11	—	2	110
Neu errichtet wurden	38	8	2	4	2	—	3	—	1	58
	85	24	18	13	5	6	14	—	3	168
Aufgehoben wurden	56	23	2	6	5	1	5	—	2	100
Zahl der Vikariate Ende Dez.	29	1	16	7	—	5	9	—	1	68

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten

Universität. Wahl von Prof. Dr. med. dent. Albert Gerber, geboren 1907, von Bern, zurzeit Professor am Zahnärztlichen Institut der Universität Bern, als ausserordentlicher Professor für theoretische und praktische Plattenprotetik am Zahnärztlichen Institut der Universität Zürich, mit Amtsantritt am 16. April 1953.

Verschiedenes

Taschenbuch für die Schweizer Schuljugend

Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich gibt als Neuerscheinung ein Taschenbuch für die Schweizer Schuljugend heraus, das einerseits ein handliches Aufgabenbüchlein für das ganze Jahr darstellt, anderseits eine gute Verkehrsbelehrung vermittelt. Das Büchlein kann von der 6. Klasse an verwendet werden, dient aber vor allem den Schülern vom 7. Schuljahr an. Es umfasst 160 Seiten und kostet nur 90 Rp. Wir möchten besonders den Sekundarschulpflegen empfehlen, die pädagogisch wertvolle Veröffentlichung anzuschaffen und ihren Schülern abzugeben. Zu beziehen beim Verlag der Sekundarlehrerkonferenz, Witikonstr. 79, Zürich 32.

Zürich, im Dezember 1952

Die Erziehungsdirektion

Offene Lehrstellen

Primarschule Dietikon

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind 3 Lehrstellen definitiv zu besetzen.

Freiwillige Gemeindezulage für unverheiratete Lehrkräfte Fr. 1300.— bis Fr. 2000.—, für verheiratete Fr. 1300.— bis Fr. 2200.—. Die Teuerungszulage richtet sich nach den für das Staatspersonal gültigen Ansätzen, zurzeit 17%. Ab 1. Januar 1954 ist eine ganz wesentliche Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulage in Aussicht genommen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der Gemeindezulage ist an die kantonale Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung bis 1. Februar 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn R. Wiederkehr, Bergstrasse 44, Dietikon, einzusenden mit Beilage des zürcherischen Primarlehrerpatentes, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit, des Wahlfähigkeitszeugnisses und des derzeitigen Stundenplanes.

Dietikon, den 15. Dezember 1952

Die Schulpflege

Primarschule Oberengstringen

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist an der Primarschule Oberengstringen — vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung — eine neue Lehrstelle an der Elementar- evtl. Realstufe definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1800.— bis Fr. 2800.—, für ledige Lehrer und für Lehrerinnen Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, zuzüglich Teuerungszulagen, gegenwärtig 17%. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der Gemeindezulage bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse ist in Vorbereitung.

Bewerber und Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hans Binder, Eggstrasse 14, Oberengstringen, einzureichen.

Oberengstringen, den 3. Dezember 1952

Die Primarschulpflege

Arbeitsschule Schlieren

An der Arbeitsschule der Primarschule Schlieren ist auf Beginn des Schuljahres 1953/54 eine provisorisch besetzte Lehrstelle mit 20 Wochenstunden definitiv zu besetzen. Neben dem Unterricht an der Volksschule besteht die Möglichkeit, die Wochenstundenzahl durch Stunden an der obli-

gatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bis auf das gesetzlich zulässige Maximum zu ergänzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 25.— bis Fr. 50.— pro Jahresstunde plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Obligatorische Pensionskasse (BVK). Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der Ausweise und des Stundenplanes bis zum 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren, zu senden.

Schlieren, den 20. Dezember 1952

Die Schulpflege

Primarschule Affoltern a. A.

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist an unserer Primarschule, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung, die Lehrstelle an der 4. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— zusätzlich 5% Teuerungszulage. Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer sind die Besoldungsansätze um Fr. 400.— niedriger. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Der Beitritt zur Lehrerfürsorgekasse der Primarschule Affoltern a. A. ist obligatorisch.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis zum 31. Januar 1953 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn G. Hochstrasser, Hägeler, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 30. November 1952

Die Primarschulpflege

Primarschule Maschwanden

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung, die Lehrstelle an der 4.—6. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 900.— bis Fr. 1800.—, wobei das Maximum nach 10 Dienstjahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Auf die Gemeindezulage wird eine Teuerungszulage von 17% ausgerichtet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 15. Februar 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Jakob Salm, zu richten.

Maschwanden, den 16. Dezember 1952

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Horgen

Infolge Erreichung der Altersgrenze des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1953/54 an der Sekundarschule eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung neu zu besetzen. Bewerber, die in der Lage sind, Gesangsunterricht zu erteilen, werden bevorzugt.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— zuzüglich 17% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Kunz, Bezirksanwalt, zu richten. Der Anmeldung sind die üblichen Ausweise (Patente, Zeugnisse, Lebenslauf, Stundenplan) beizulegen.

Horgen, den 19. Dezember 1952

Die Schulpflege

Primarschule Horgen

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind an der Primarschule 4 Lehrstellen neu zu besetzen, und zwar

2 Lehrstellen an der Elementarstufe, davon eine in Horgenberg,
2 Lehrstellen an der Realstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— für Primarlehrer und Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— für Primarlehrerinnen. Dazu kommen derzeit 17% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Kunz, Bezirksanwalt, zu richten.

Horgen, den 19. Dezember 1952

Die Schulpflege

Primarschule Schönenberg

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist die Lehrstelle der 7./8. Klasse, Oberstufe, im neuen Schulhaus zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1100.— bis Fr. 2000.—. Das Maximum wird in 10 Dienstjahren erreicht, unter allfälliger Anrechnung auswärtiger Dienstjahre. Eine Teuerungszulage ist in Vorbereitung.

Bewerbungen sind bis 20. Januar 1953 mit den üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Th. Marty, Schönenberg, einzureichen.

Schönenberg, den 6. Dezember 1952

Die Schulpflege

Primarschule Hombrechtikon

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist an unserer Schule eine Stelle mit 2 Klassen der Realstufe definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— plus 17% Teuerungszulage und ist bei der Beamtenversicherungskasse eingebaut. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan bis 31. Januar 1953 dem Präsidenten der Gemeindegemeinschaftspflege, Herrn Walter Weber, Steinhaldeli, Feldbach, einzureichen.

Hombrechtikon, den 19. November 1952

Die Gemeindegemeinschaftspflege

Arbeitsschule Uster

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin ist in Uster 1 Lehrstelle (Kirchuster und Nänikon) auf das Schuljahr 1953/54 neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 40.— bis Fr. 90.— pro Jahresstunde plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Gemeindepensionskasse.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen bis zum 17. Januar 1953 unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes der Präsidentin der Arbeitsschulkommission, Frau Dr. B. Diener-König, Florastrasse 47, Uster, zusenden.

Uster, den 20. Dezember 1952

Die Primarschulepflege

Primarschule Lindau

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist die Lehrstelle an der 1.—3. Klasse der Schule Grafstal-Kemttal neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt — vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung — vom 1. Januar 1953 an Fr. 1800.— bis Fr. 2300.— plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Eine schöne, sonnenreiche Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Handschriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes bis 22. Januar 1953 an den Präsidenten der Primarschulepflege, Herrn Max Morf, Tagelsswangen, einzureichen.

Lindau, den 15. Dezember 1952

Die Primarschulepflege

Primarschule Volketswil

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist eine Lehrstelle der Realstufe neu zu besetzen

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 500.— bis Fr. 1800.— plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Sehr schöne Wohngelegenheit (Einfamilienhaus) kann zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn E. Leuthold, Hegnau, einzureichen.

Volketswil, den 22. Dezember 1952

Die Gemeindeschulpflege

Primarschule Ellikon a. d. Thur

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist an der Primarschule Ellikon a. d. Thur, die Lehrstelle an der Realstufe 4.—8. Klasse definitiv neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 600.— bis Fr. 2400.—. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. Sonnige 5-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Bewerber werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des derzeitigen Stundenplanes, bis zum 20. Januar 1953 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn W. Koradi, Gemeindevorsteher, Ellikon a. d. Thur, einzureichen.

Ellikon a. d. Thur, den 11. Dezember 1952

Die Primarschulpflege

Primarschule Kloten

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind 4 Lehrstellen auf der Mittelstufe definitiv zu besetzen.

Ortszulagen für unverheiratete Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1200.— bis Fr. 2100.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1500.— bis Fr. 2400.—. Maximum in zehn Jahren erreichbar; Spargeldversicherung für die Ortszulage; Teuerungszulage wie beim Staatspersonal für die ganze Besoldung. Zwei amtierende Verweser gelten als angemeldet.

Weitere Anmeldungen sind erbeten unter Beilage der Ausweise über Ausbildung und Wahlfähigkeit und des Winterstundenplanes bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Max Keller, Architekt, Kloten.

Kloten, den 22. November 1952

Die Primarschulpflege

Primarschule Niederhasli

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist die Lehrstelle an der 1. und 2. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 2400.— (plus 5% Teuerungszulage vorgesehen). Das Maximum wird nach 6 Jahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der Zeugnisse, der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Gassmann, Niederhasli, einzureichen.

Niederhasli, den 8. Dezember 1952 Die Primarschulpflege

Primarschule Otelfingen

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 ist die Lehrstelle der 4.—8. Klasse unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Primarschulgemeinde-Versammlung neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2100.—. Das Maximum wird in zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine Lehrerwohnung ist vorhanden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 31. Januar 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Jetzer, Otelfingen, zu richten.

Otelfingen, den 19. Dezember 1952 Die Primarschulpflege

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 (27. April 1953) ist infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhabern eine

Lehrstelle für Kochen, Hauswirtschaft und allgemeine Erziehungslehre zu besetzen.

Die Bewerberin muss im Besitze des kantonal-zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sein und über eine gute Lehrpraxis verfügen. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt 25 Stunden.

Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 9228.— bis Fr. 12 228.— (Teuerungszulage inbegriffen).

Die Anrechnung der bisherigen Tätigkeit und die Altersversicherung sind durch Verordnung geregelt. Mit der Wahl ist die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Stadt Zürich verbunden.

Die Stellenbewerbung muss eine handschriftliche Darstellung des Bildungsganges, sowie die Personalangaben enthalten; ferner sind die Studienausweise, die Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und der Stundenplan der Bewerberin für das Wintersemester 1952/53 beizulegen.

Die zur Wahl vorgeschlagene Kandidatin hat sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. Januar 1953 unter der Anschrift „Lehrstelle an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule“ dem Vorstand des Schulamtes der Stadt Zürich, Amtshaus III, Zürich 1, einzureichen.

Nähere Auskunft erteilt Fräulein Dr. E. Rickli, Vorsteherin der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, Nüscherstrasse 45, Zürich 1. Telefon 27 32 17.

Zürich, den 19. November 1952

Der Schulvorstand

Kantonsschule Zürich

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1953/54

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier **selbständigen** Abteilungen: Literaturgymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Direktoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Literatur- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis 24. Januar 1953 zu erfolgen.*

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss und Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibengebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut Beschluss des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muss.

Die Einschreibengebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

* Wegen der städtischen Wintersportwochen muss der Anmeldeschluss auf den 24. Januar vorverlegt werden.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen der Gymnasien und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 20.—, von Ausländern eine solche von Fr. 40.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen.

Literargymnasium und Realgymnasium

Seit Herbst 1947 sind Literargymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und werden von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonsschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, so dass am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des prüfungsfreien Uebertritts an die andere Schule gewahrt ist.

Lehrziele

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1941 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, den ein befähigter und fleissiger Schüler nach Besuch der sechsten Klasse der Primarschule erreicht haben muss.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Rektorate müssen sich im Interesse gleichmässiger Klassenbestände vorbehalten, Schüler, die für das Realgymnasium angemeldet sind, für die zwei ersten Jahre dem Literargymnasium zuzuteilen und umgekehrt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Montag, 2. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 25. Februar**, eventuell **Donnerstag, 26. Februar**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Ende März nach besonderem Plan**.

Montag, den 12. Januar, findet in der Aula der alten Kantonschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in $4\frac{1}{2}$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1939 (1938), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe das Schulprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Höslis „Eléments de langue française“ vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die **1. Klasse:** Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse:** schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

Prüfungszeit für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 6. Februar**, vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 4. und Donnerstag, den 5. März**.

Für die 3. und 4. Klasse: **Ende März nach besonderem Plan.**

Mittwoch, den 14. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche, betriebswirtschaftliche und naturkundliche Schulung in 4 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis und in 4½ Jahreskursen (erweiterte Allgemeinbildung, Maturitätsprüfung) auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und auf die kaufmännische Praxis. Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den Post- und Eisenbahndienst (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1939 bzw. 1938, sowie die Kenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst **grundsätzlich** an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule ist allerdings auch möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Eintritt in die 1. Klasse der Handelsschule, da der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule eine grosse Mehrbelastung durch zusätzlichen Unterricht und durch vermehrte Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer entsprechenden Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

Die **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **1. Klasse** der Handelsschule ist für alle Schüler, ob sie sich aus der 2. oder 3. Sekundarklasse melden, einheitlich und umfasst das Stoffgebiet, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französische Sprache bis Lektion 75 von Höslis „Eléments de langue française“).

Die Aufgaben der **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **2. Klasse** der Handelsschule sind dem Stoffgebiet der 3. Sekundarklasse entnommen (Deutsch, Französisch, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Buchhaltung und Korrespondenz, Geschichte, Geographie, Naturkunde und wenn möglich Englisch).

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 6. Februar**, 8 Uhr; für die 2. Klasse: **Freitag, den 6. und Samstag, den 7. Februar**, je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 25. Februar, und Donnerstag, den 26. Februar.** — Für die in die 3. und 4. Klasse angemeldeten Schüler und solche, die wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen können, findet **Ende März** eine nachträgliche Prüfung nach besonderem Plan statt.

Dienstag, den 13. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 1. Dezember 1952

Die Rektorate

Kantonsschule Winterthur

Anmeldung neuer Schüler für das am 20. April 1953 beginnende Schuljahr 1953/54

Die **Primar- und Sekundarlehrer** werden gebeten, ihre Schüler auf diese **Ausschreibung aufmerksam zu machen.**

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: **Gymnasium** und **Oberrealschule**; die letztere ist in **technische Abteilung** und **Lehramtsabteilung** gegliedert.

Das **Gymnasium** hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die **Universität** zum Zwecke. Es schliesst an die **6. Klasse Primarschule** an und besteht aus **7 Klassen**. Die ersten **6 Klassen** umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1941. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach **6 Primarklassen** erreicht haben muss.

Die **technische Abteilung der Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, die **Lehramtsabteilung** ist **Unterseminar** für die Ausbildung der **Volksschullehrer**.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen **5 Klassen**. Die **4 ersten** dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1939. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach **2 Sekundarklassen** erreicht haben muss.

Der Eintritt in die **2. Klasse der technischen Abteilung** aus der **3. Sekundarklasse** ist ebenfalls möglich; doch empfiehlt der Erziehungsrat den normalen Uebertritt von der **2. Sekundarklasse** in die **1. Klasse der technischen Abteilung der Oberrealschule**.

An der **Lehramtsabteilung** kann gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 11. November 1952 nur **eine Klasse** von **28 Schülern** gebildet werden. Uebertritte aus der **3. Sekundarklasse** in die **2. Klasse der Lehramtsabteilung** sind wegen des Numerus clausus nur möglich, wenn Platz vorhanden ist. Ferner behält sich der Erziehungsrat vor, die verfügbaren Plätze in der **1. Klasse der Lehramtsabteilung** in erster Linie den Absolventen der **2. Sekundarklasse** offen zu halten.

Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung auf der **Rektoratskanzlei** oder beim **Hauswart** bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular ist auch das **Programm der Kantonsschule Winterthur** zum **Preise von 50 Rp.** zu beziehen (**Postzustellung** gegen **Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken**). Ferner können auf Wunsch **Lehrpläne** bezogen werden (**Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken**).

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 24. Januar 1953**, persönlich im **Rektorat der Kantonsschule** anzumelden.

- a) **Gymnasium** 14.00—14.30 Uhr;
- b) **Oberrealschule** 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom **Vater (Vormund)** unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über **Fleiss und Leistungen** in den einzelnen Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches **Zeugnis** über vorbereitenden **Privatunterricht**.

4. Die **Postquittung** über die bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 22. Januar 1953 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch und Donnerstag, den 18. und 19. Februar 8.00 Uhr**, nach Stundenplan, der vom 14. Februar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung **Mittwoch, den 4. März, 8.00 Uhr**. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Jedoch haben alle Schüler, die von der 3. Sekundarklasse in die Oberrealschule übertreten die mündliche Prüfung abzulegen, ebenso alle Kandidaten für die Lehramtsabteilung.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 12.—14. März abgehalten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für **alle schriftlichen Prüfungen** ist **liniertes und kariertes Papier** mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in das 2.—6. Gymnasium und in die 1.—4. Oberrealschule auch **Masstab, Zirkel und Equerre**.

Winterthur, den 20. Dezember 1952

Das Rektorat

Mädchenschule Winterthur

Anmeldungen neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1953/54

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am Montag, den 20. April 1953, beginnende Schuljahr 1953/54 findet statt:

**Mittwoch, den 25. Februar 1953, von 14—15 Uhr,
im Rektorat der Kantonsschule Winterthur.**

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular sind auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Mädchenschule Winterthur zum Preise von 50 Rp. zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner kann auf Wunsch der Lehrplan bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete **Anmeldeformular**.
2. Das **Verzeichnis** der zu besuchenden **Fächer**.
3. Der **Geburtsschein**.
4. Das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule (3 Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).
5. **Einschreibegebühr** Fr. 5.—.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss.

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Mittwoch, den 17. Februar 1953, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten. In diesem Falle ist die Postquittung über die bezahlte Einschreibgebühr von Fr. 5.— beizulegen (Einzahlung auf Postcheckkonto VIII b 95, Stadtkasse Winterthur, mit dem Vermerk „Anmeldung für die Mädchenschule“).

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Winterthur, den 20. Dezember 1952

Das Rektorat

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur Technische Fachschulen

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert eine rechtzeitig absolvierte Berufspraxis von ausreichender Dauer, je nach Fachschule mindestens zwei oder drei Jahre.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit der 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 10. bis 25. Januar 1953. Zur Aufnahmeprüfung, die am 17. Februar 1953 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich eingeladen.

Der Unterricht beginnt am 20. April 1953.

Winterthur, im Dezember 1952

Die Direktion des Technikums

Handelsschule des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom stellt den Ausweis über eine auf der obern Mittelschulstufe erworbene neusprachliche und betriebswirtschaftliche Ausbildung dar und gilt als Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und Art. 28 der Verordnung I hiezu.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 10. bis 25. Januar 1953.

Aufnahmeprüfung: 17. Februar 1953.

Unterrichtsbeginn: 20. April 1953.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1952

Die Direktion des Technikums

Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht

Aufnahmeprüfung 1953

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Alter: 15 bis 20 Jahre; Stichtag 30. April 1953.
3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer andern Schule gleicher Stufe erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminar-
direktion bis Samstag, den 24. Januar 1953, einzureichen.

Formularbestellungen an die Seminarkanzlei sind 20 Rp. in Briefmarken
beizulegen.

Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Aertzliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Gutachten des Klassenlehrers (wird der Seminardirektion vom Klassenlehrer direkt zugestellt).

b) Organisation der Prüfung

Die Prüfung wird gemäss Beschluss des Erziehungsrates in den drei Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen (Geometrie inbegriffen) durchgeführt. Alle Kandidaten werden schriftlich und mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung am Freitag und Samstag, den 6. und 7. Februar.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber am Freitag, den 6. Februar, um 7.45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars in Küsnacht. Zur Prüfung sind Federhalter, Bleistift, Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Mündliche Prüfung am Montag, Dienstag und evtl. Mittwoch, den 9., 10. und 11. Februar.

Der Plan für die mündliche Prüfung wird allen Kandidaten nach der Besammlung vor der schriftlichen Prüfung ausgehändigt.

Wer in der Prüfung die Durchschnittsnote 4 erreicht hat, wobei für das Fach Deutsch mündlich zwei Noten erteilt werden, hat die Prüfung bestanden.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 11. November 1952 ist die Anzahl der Aufnahmen begrenzt. Am kantonalen Unterseminar können ca. 60 Schüler, wovon ca. 15 Mädchen, aufgenommen werden.

Küsnacht, den 1. Dezember 1952

Die Direktion des kantonalen Unterseminars

Töcherschule der Stadt Zürich

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1953/54

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.

Abteilung II: Handelsschule.

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Uebersichten orientieren über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen. **Anmeldungsformulare** können in den Kanzleien der Rektorate vom **5. Januar** an während der Bürozeit bezogen oder gegen Portoeinsendung per Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die Anmeldungen sind bis zum **Samstag, 24. Januar 1953**, an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den Anmeldeformularen ist der Geburtsschein, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und die Postquittung für die bezahlte Einschreibgebühr von Fr. 3.— beizulegen; ausserdem für Gymnasium B und Unterseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des im letzten Schuljahr in Geschichte behandelten Stoffes.

Die Zahl der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Ueberzähligkeit erfolgen. Der Erziehungsrat hat beschlossen, dass am Unterseminar nur eine Klasse geführt werden darf.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Rektoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11 bis 12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

A b t e i l u n g I

Gymnasium und Unterseminar

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock, Telefon 32 37 40 und 32 37 41.

Die Abteilung I umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die 6. Primarklasse, 6½ Jahreskurse, eidg. Maturität;
2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität;
3. **Unterseminar**, 4 Jahreskurse.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 2. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.

Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock.

Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen** und **Turnen** für das **Unterseminar** finden am 3. und 4. Februar statt, die **mündliche Prüfung** am **6. und 7. Februar**.

Alle für das Unterseminar gemeldeten Schülerinnen werden auch mündlich geprüft.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Diese Prüfung findet **Montag, den 23. Februar 1953** statt. Für Gymnasium B und Unterseminar wird aus der Gruppe der Realien **Geographie** als Prüfungsfach bestimmt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Montag, den 2. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 15. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

A b t e i l u n g II

Handelsschule

Gottfried Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telefon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Maturitätsabteilung**, 4 Jahreskurse, wovon 1 Jahr berufliche Abteilung und 3 Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1953 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 2. Februar.

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung vom 23. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Freitag, den 16. Januar, 20 Uhr, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

A b t e i l u n g III

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

Grossmünster-Schulhaus, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telefon 32 72 67 und 32 72 68.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung;
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12-jährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim. Verminderte Schulbildung muss durch hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit ausgeglichen sein.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1953**. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Montag, den 2. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünster-Schulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 23. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Montag, den 2. Februar**.

Elternabend: Dienstag, den 13. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Grossmünster-Schulhauses.

Zürich, den 15. Dezember 1952

Der Schulvorstand

Universität Zürich

Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1952, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

Von der Theologischen Fakultät:

Locher, Gottfried W., von Zürich: „Die Theologie Huldrych Zwinglis im Lichte seiner Christologie. Erster Teil: Die Gotteslehre.“

Rüsch, Theodor, von Brunnadern (SG): „Die Entstehung der Lehre vom Heiligen Geist bei Ignatius von Antiochia, Theophilus von Antiochia und Irenäus von Lyon.“

Zürich, den 18. Dezember 1952

Der Dekan: V. M a a g

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Hagenbüchle, Otto, von Homburg (TG): „Das Schiedsgutachten im schweizerischen Recht. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung.“

Siebenmann, Max Otto, von Aarau und Zürich: „Das Recht auf Erstellung und Reparatur von elektrischen Hausinstallationen.“

Forster, Gertrud, von Schaffhausen und Kirchberg (SG): „Mitwirkungsrechte der Nachkommen, Brüder und weiterer Verwandter, sowie der Ehefrau bei Verfügungen des zukünftigen ‚Erblassers‘ auf Grund der Rechtsquellen und Urkunden der Ostschweiz (8. Jahrhundert bis ca. Mitte 14. Jahrhundert).“

de Capitani, Silvio, von Zürich und Vezia (TI): „Die konjunkturpolitischen Befugnisse des Bundes auf Grund von Art. 31 quinquies der Bundesverfassung.“

Garzoni, Fernando, von Zürich und Stabio (TI): „Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des 19. Jahrhunderts (unter Berücksichtigung der Entwicklung im englischen, nordamerikanischen, französischen und deutschen Staatsdenken).“

Schlatter, Ernst Siegfried, von Zürich: Die Aenderung und Aufhebung des Güterstandes in ihren Wirkungen auf die Rechte Dritter.“

Vonrufs, Heinz, von Erlenbach (ZH): „Der massgebende Zeitpunkt für die Bewertung der Erbschaftsgegenstände bei Pflichtteilsberechnung, Ausgleichung und Teilung.“

Wyder-Leemann, Elisabeth, von Zürich: „Rechtsgeschichte des alten Spitals in Zürich, seiner Organisation und Entwicklung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Lehmann, Wolfgang, von Trimbach (SO): „Die Entwicklung der Standorte der schweizerischen Industrien seit dem Ende des 19. Jahrhunderts.“

Rossi, Hans, von Glattfelden (ZH): „Die kantonalen Anteile an Bundeseinnahmen (Ein Beitrag zur Geschichte des Finanzausgleiches in der Schweiz).“

Späth, Georges, von Luzern: „Geschichte des Braugewerbes im Kanton Luzern.“

Beriger, Rolf, von Zürich: „Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz auf Grund der Zahlungsabkommen von 1945—1949.“

Zürich, den 18. Dezember 1952

Der Dekan: W. Bickel

Von der Medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Demiral, Budak, von Kars, Türkei: „Zur Therapie der Thalliumintoxication mit Bal oder stabilisiertem Schwefelwasserstoff. Klinische und experimentelle Untersuchungen.“

Bovet, Peter, von Arnex sur Orbe (VD): „Die Wirkung von Graphit und anderen Kohlenstoffmodifikationen im Tierversuch; zugleich ein Beitrag zur experimentellen Silikoseforschung.“

Stampfli, Victor, von Solothurn: „Untersuchungen über Mittelhandbrüche. Material der SUVA aus dem Jahre 1945.“

Huber, Paul, von Appenzell: „Die Retraktion des Blutgerinnsels beim Neugeborenen.“

Feder, Leo, von Wien: „Die Saugbehandlung nach Monaldi als Therapie unspezifischer Lungeneiterungen.“

Kummer, Bruno, von Bettlach (SO): „Rationelle Tuberkulosebehandlung unter spezieller Berücksichtigung von Grenzfällen.“

Kuster, Ernst, von Diepoldsau (SG): „Ergussbildung im extrapleuralem Pneumothorax.“

Schild, Rolf, von Solothurn: „Ein Fall von verkäsender Herzmuskeltuberkulose.“
Zürich, den 18. Dezember 1952

Der Dekan: H. Mooser

Von der Philosophischen Fakultät I:

Hafen, Hans, von St. Gallen und Scherzingen (TG): „Studien zur Geschichte der deutschen Prosa im 18. Jahrhundert.“

Balzer, Jürg, von Scharans (GR): „Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf.“

Büttiker, Heinz, von Neuendorf (SO): „Justinus Kerner. Ein Beitrag zur Geschichte der Spätromantik.“

Zürich, den 18. Dezember 1952

Der Dekan: G. Jedlicka

Von der Philosophischen Fakultät II:

El-Hamidi, Abbas, von Dongola, Sudan: „Vergleichend-morphologische Untersuchungen am Gynoeceum der Unterfamilien Melanthioideae und Asphodeloideae der Liliaceae.“

Hohl, Jakob, von Heiden (AR): „Die Kulturlandschaft des St. Gallischen Rheintals (Die Bezirke Ober- und Unterrheintal).“

Zürich, den 18. Dezember 1952

Der Dekan: G. Schwarzenbach

Berufskundliche und berufsberaterische Schriften des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge

Publications de l'Association suisse
pour l'orientation professionnelle et la protection des apprentis

Ausgabe - Edition - 1952/53

Berufsbilder / Monographies de métiers

Berufe der Textilindustrie	Fr. 1.50
Im Dienste der schweizerischen Eisenbahnen	» 1.—
Berufsberatung und Landwirtschaft	» —.60
Der kaufmännische Beruf	» —.60
Frauenarbeit im Gewerbe	» —.60
Der Tapezierer-Dekorateur / Die Tapezierer-Näherin	» —.70
Die Sozialarbeiterin / Der Sozialarbeiter	» 1.20
Der Apotheker / Die Apothekerin	» 1.50
Der Schriftsetzer	» 1.50
Der Buchdrucker	» 1.50
Der Mälzer und Bierbrauer	» 2.—
Der Bauspengler	» 2.—
Der Installateur im Gas- und Wasserfach	» 2.—
Der Schneider	» 2.—

(Die Reihe wird fortgesetzt. In Vorbereitung: Coiffeur, Décolleteur, Galvaniseur, Laborant, Maurer, Metzger, Postbeamter, Verkäuferin u. a.)

En langue française:

Au service des chemins de fer fédéraux	frs. 1.—
Au service de la Confédération	» 1.—
Orientation professionnelle et agriculture	» —.60
Les professions féminines dans l'hôtellerie	» —.50
La vendeuse	» —.90
Le tapissier-décorateur / La courtepointière	» —.90
Le ferblantier en bâtiment	» 2.—

Berufskundliche Merkblätter / Fiches d'orientation professionnelle

Der Krankenpfleger	Nr. 1	Fr. —.50
Der Damencoiffeur / Die Coiffeuse	» 2	» —.50
Der Masseur / Die Masseuse	» 3	» —.50
Der Fußpfleger / Die Fußpflegerin	» 4	» —.50
Die Kleinstückerin	» 5	» —.50
Die Wäscheschneiderin	» 6	» —.50
Der Zahntechniker / Die Zahntechnikerin	» 7	» —.50
Die Pelznäherin	» 8	» —.50
Der Zahnarzt / Die Zahnärztin	» 9	» —.50
Die Krankenschwester	» 10	» —.50
Die medizinische Laborantin	» 11	» —.50

Schwester und Pfleger für Gemüts- und Nervenranke	Nr. 12	Fr. —.50
Der Blumenbinder / Die Blumenbinderin	» 13	» —.50
Die dipl. Schwester für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege	» 14	» —.50
Die Köchin im Gastgewerbe	» 15	» —.50
Die Modistin	» 16	» —.50
Der Käser	» 17	» —.50
Der Arzt / Die Ärztin	» 18	» —.50
Die Hauswirtschaftslehrerin	» 19	» —.50
Der Drogist / Die Drogistin	» 20	» —.50
Die Hausbeamtin	» 21	» —.50
Der Volkswirtschaftler / Die Volkswirtschaftlerin	» 22	» —.50
Der Schaufensterdekorateur / Die Schaufensterdekorateurin	» 23	» —.50
Die Kindergärtnerin	» 24	» —.50
Der Kellner	» 25	» —.50
Die Serviertochter	» 26	» —.50
Der Koch	» 27	» —.50
Der Gießer	» 28	» —.50
Der Landwirt	» 29	» —.50
Der Bibliothekar / Die Bibliothekarin	» 30	» —.50
Der Turn- und Sportlehrer / Die Turn- und Sportlehrerin	» 31	» —.50
Die technische Röntgenassistentin	» 32	» —.50

(Die Reihe wird fortgesetzt. In Vorbereitung: Damenschneiderin, Dreher, Grafiker/Grafikerin, Hauspflegerin u. a.)

En langue française:

L'infirmier	No. 1	frs. —.50
Le coiffeur pour dames / La coiffeuse	» 2	» —.50
Le masseur / La masseuse	» 3	» —.50
La gilette / culottière	» 5	» —.50
La lingère	» 6	» —.50
La garde-malade	» 10	» —.50
La laborantine	» 11	» —.50
L'infirmier, l'infirmière pour malades nerveux et mentaux	» 12	» —.50
L'infirmière d'hygiène maternelle et infantile	» 14	» —.50
La cuisinière d'hôtel	» 15	» —.50
Le fromager	» 17	» —.50

Schriftenreihe des SVBL

Aufgabenkreis, Arbeitsmittel und Mitarbeiterstab der Berufsberatung, <i>E. Jucker</i> ; Vom Beruf der Berufsberaterin, <i>G. Niggli</i>	Nr. 1	Fr. —.80
Die Sokratische Methode in der Berufswahlberatung, Fragen- sammlung für das Berufswahlgespräch, <i>E. Jucker</i>	» 2	» —.50
Primar- und Sekundarschüler in der Berufslehre, <i>Th. Frauenfelder</i>	» 3	» —.60
Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung? <i>E. Jucker</i>	» 4	» —.30
Zur Frage der Überfüllung der akademischen Berufe, <i>J. Ungricht</i>	» 5	» 1.—
Rechte und Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Lehrmeister bei Krankheit und Unfall, <i>Rud. Canner</i>	» 6	» —.50
Entwicklungstendenzen der Bevölkerung und die Berufsberatung, <i>C. Brüsweiler</i>	» 7	(vergr.)
Schulerfolg — Studienerfolg — Lebenserfolg, <i>M. Henneberger</i>	» 8	(vergr.)

Die Eignungsuntersuchung im Dienste der Berufswahl	Nr. 9	(vergr.)
Besonderheiten der weiblichen Berufsbildung, <i>G. Niggli</i>	» 10	Fr. 1.—
Probleme der Berufsnachwuchspolitik, <i>F. Böhny</i>	» 11	» 1.—
Berufslehre und Anlernung, <i>A. Schwander</i>	» 12	» 1.—
Lehrlingslöhne, <i>W. Ausderau</i>	» 13	» 1.—
Der Beruf als psychisches Feld, <i>P. Silberer</i>	» 14	» 1.—
Eignungsuntersuchungen für Tapezierer-Dekorateur, Tapezierer- Näherinnen, Buchbinder und Buchbinderinnen, <i>F. Böhny</i>	» 15	» 1.—
Der Maturand vor der Berufswahl, <i>J. Ungricht</i>	» 16	» 1.—

Weitere berufsberaterische und berufskundliche Schriften

Autres publications d'orientation professionnelle

Die Berufswahl, <i>A. Ackermann</i>	Fr. 3.80*
Probleme des Berufs, der Berufswahl und der Berufsberatung, <i>A. Liechi</i>	» 5.—*
Berufswahlbuch für Knaben, <i>F. Böhny</i>	» 12.20*
Berufswahl — Lebenswahl, <i>J. Ungricht</i>	» 14.80*
Charlie der Lehrbueb, <i>Ch. Schaer</i>	» 10.—*
Psychologie der Berufsberatung, <i>R. Meili</i>	» 4.50*
Berufsberatung und Berufswahl, <i>E. Jeangros</i>	» 4.—*
Die Berufsberatung im Kanton Bern 1917—1950, <i>A. Münch</i>	» 4.50*
Berufslehrstipendien u. ihre Wirkung a. d. berufl. Ausbildung, <i>H. R. Gnehm</i>	» 4.70*
Euer Sohn, Eure Tochter vor der Berufswahl, <i>K. Koch</i>	» 1.40*
Warum es sich lohnt, den Berufsberater beizuziehen, <i>Dr. M. Achtnich</i>	» —.40
Schule — Beruf — Lebenserfolg, <i>E. Jucker</i>	» —.40
Der Einfluß des Lohnes auf die Berufswahl, <i>F. C. Iklé</i>	» —.90
Über Berufswahlfragen d. Jugend unserer Bergbevölkerung, <i>E. Liggerstorfer</i>	» —.30
Armenpflege und Berufsberatung, <i>F. Ballmer</i>	» 1.—
Generalrevision des Stipendienwesens? <i>H. Giesker</i>	» —.30
Wege zum kaufmännischen Beruf, <i>O. Guyer</i>	» —.30*
Der Schweizer Musiker und seine Berufsbildung	» —.50*
Berufsbild des Gießers, <i>Ch. Schaer</i>	» 2.—*
Die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse im Beruf der Modistin, <i>K. Naeff</i>	» 1.—*
Tätigkeit und Arbeitsverhältnisse der Arztgehilfin, <i>R. Harrweg</i>	» —.80*
Die neue Ausbildung der Hauspflegerin, <i>G. Niggli</i>	» —.50*
Die Berufswahl unserer Knaben, <i>A. Münch</i>	» 1.—*
Die Berufswahl unserer Mädchen, <i>R. Neuenschwander</i>	» 1.—*
Frauenberufe, herausgegeben vom Schweiz. Frauensekretariat	» 1.—*
Berufe für Mädchen, herausgegeben von der Städt. Berufsberatung Zürich	» —.50*
Verzeichnis der Berufsberatungsstellen (für Verbandsmitglieder Fr. 1.50)	» 3.—
Katalog der Fachbibliothek des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge (1300 Bände)	» 1.—

En langue française:

Professions de chez nous, carrières masculines, <i>J. Schwar</i>	frs. 1.50*
Professions de chez nous, carrières féminines, <i>J. Schwar</i>	» 1.50*
Professions de chez nous, carrières universitaires et quelq. autres, <i>J. Schwar</i>	» 1.80*
Les métiers de l'imprimerie (Compositeur, Conducteur typographe)	» 2.—*
Du métier de Mouleur-Fondeur, <i>Ch. Schaer</i>	» 2.—*
Etablissements avec possibilités d'apprentissage et de travail pour infirmes	» —.50*
Liste des offices d'orientation professionnelle (pour membres frs. 1.50)	» 3.—
Catalogue de la bibliothèque de notre Association (1300 volumes)	» 1.—

Die mit * bezeichneten Preise verstehen sich *rein netto*. Bei den übrigen Schriften wird von 10 Exemplaren an 10 %, von 50 Exemplaren an 20 % *Rabatt* gewährt.

Versand in der Schweiz gegen Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen; ins Ausland nach Einzahlung auf Vorfaktur. Keine Auswahlendungen.

Das Sekretariat verfügt über eine *Fachbibliothek* mit rund 1300 Bänden und Broschüren (siehe Katalog). Es erhält ferner regelmäßig 120 *Fachzeitschriften* aus dem In- und Ausland, welche die Verbandsmitglieder in Zirkulation beziehen können. Es nennt gerne die nächst gelegene Berufsberatungsstelle, ist aber *nicht* für die Beratung in Einzelfällen eingerichtet.

Interessenten sind freundlich eingeladen, die *Zeitschrift* «*Berufsberatung und Berufsbildung*» zu abonnieren oder dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge als *Mitglied* beizutreten.

Für Bestellungen und Auskünfte wende man sich an das

ZENTRALEKRETARIAT FÜR BERUFSBERATUNG

Seefeldstraße 8, Zürich 8, Telephon 32 72 44, Postcheckkonto VIII 18812, Postadresse : Postfach Zürich 2

Les prix marqués d'un astérisque (*) s'entendent *nets*. Pour ceux des autres publications, un *rabais* de 10 % est fait pour une commande de 10 exemplaires au moins, de 20 % pour une commande de 50 exemplaires au moins.

Pour la Suisse, *envoi* avec facture payable dans les 30 jours; pour l'étranger, envoi après paiement d'avance sur présentation de la facture. Pas d'envoi à choix.

Le secrétariat possède une *bibliothèque* comptant quelque 1300 volumes et brochures (voir catalogue) et 120 *revues* suisses et étrangères que les membres de l'Association peuvent obtenir à titre de prêt. Il indique volontiers aux intéressés l'office d'orientation professionnelle auquel ils peuvent s'adresser, mais n'est *pas* installé lui-même pour faire de l'orientation individuelle.

Tous les intéressés sont invités à devenir *membre* de l'Association ou à souscrire un abonnement à la *revue* «*Orientalion et Formation professionnelles*».

Adresser les commandes et les demandes de renseignements au

SECRETARIAT

GÉNÉRAL POUR L'ORIENTATION PROFESSIONNELLE

Seefeldstraße 8, Zurich 8, tél. 32 72 44, chèques postaux VIII 18812, adresse postale : Case postale Zurich 22